Satzungsneufassung (Mitgliederversammlung am 10. Mai 2022)

Satzung des Vereins "Help - Hilfe zur Selbsthilfe e.V."

Die Formulierungen dieser Satzung gelten für beiderlei Geschlecht.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Help Hilfe zur Selbsthilfe e.V." (im Folgenden auch "Help").
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bonn und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die eigenständige und weltweite Durchführung von oder Mitwirkung an Hilfsprogrammen zur Linderung von Not, die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, entwicklungspolitische Bildungs- und Informationsarbeit und die Förderung des friedlichen und menschenwürdigen Zusammenlebens der Menschen sowie die Unterstützung von geeigneten Aktivitäten auf den genannten Gebieten. Der Verein hilft Menschen in Not, Opfern von natürlich verursachten oder von Menschen geschaffenen Katastrophen sowie von bewaffneten Konflikten, unterschiedslos und ungeachtet ihrer ethnischen Herkunft sowie Glaubens- und Weltanschauung. Die Rolle der Frauen in Familien und Gesellschaften, ökologische Aspekte und der Klimawandel erfahren dabei Berücksichtigung.
- (3) Der Verein verfolgt seine gemeinnützigen Zwecke insbesondere durch die nachfolgenden Aktivitäten:
 - a) Förderung der Hilfe zur Selbsthilfe, vornehmlich in Entwicklungs- und Transformationsländern, zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Menschen, insbesondere durch:
 - Einkommen schaffende Maßnahmen;
 - landwirtschaftliche Entwicklung und Ernährungssicherungsprogramme;
 - Förderung der Bildung
 - Gesundheitsförderung oder andere bedarfsorientierte und nachhaltige Programme;
 - b) Wiederaufbaumaßnahmen, Flüchtlings- und Entwicklungshilfeprojekte;
 - c) Projekte der humanitären Minenräumung nach bewaffneten Konflikten und Kriegen, um Menschenleben zu schützen und eine zügige Rückkehr der Betroffenen zu fördern;
 - d) Zusammenarbeit mit anderen Hilfsorganisationen und Institutionen zur Förderung der Völkerverständigung und zur gemeinsamen Verwirklichung der Ziele;
 - e) eigenständige allgemeine und entwicklungspolitische Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit, Informations- und Bildungsmaßnahmen sowie Aktivitäten zur Beschaffung von Mitteln und Spenden zur Erfüllung des Satzungszwecks;
 - f) Weitergabe von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft im Rahmen des § 58 Nr. 1 AO.
- (4) Der Verein verfolgt seine mildtätigen Zwecke durch die Hilfe für Menschen in akuten Notlagen und Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind, und zwar durch folgende Maßnahmen:
- a) Nothilfeprogramme zu Gunsten der Opfer von Kriegen, Hunger- und Naturkatastrophen sowie bei Industriekatastrophen mit Notunterkünften, Nahrungs- und Produktionsmitteln,

Satzungsneufassung (Mitgliederversammlung am 10. Mai 2022)

- Hilfsgütern oder mit medizinischen und psychologischen Hilfsprogrammen;
- b) Weitergabe von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft im Rahmen des § 58 Nr. 1 AO.
- (5) Sämtliche Zwecke sollen durch den Verein selbst oder durch Hilfspersonen gemäß § 57 Abs. 1 S. 2 AO erfüllt werden.

§ 3 Selbstlosigkeit, Aufbringung und Verwendung der Mittel

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein beschafft die Mittel zur Verfolgung seines Zwecks aus verschiedenen Quellen, einschließlich Mitgliedsbeiträgen, Spenden aus dem In- und Ausland, Zuwendungen, öffentlichen Förderungsmitteln und sonstigen im Haushaltsplan vorgesehenen Einnahmen.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Alle Mitglieder der Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig, soweit diese Satzung keine anders lautende Regelung vorsieht.
- (5) Mitgliedern des Vorstands und im Auftrag des Vereins ehrenamtlich tätigen Personen können Auslagenerstattungen gewährt werden.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zur Anerkennung der Satzung verpflichtet und sich insbesondere mit den in § 2 Abs. 1 und Abs. 2 zum Ausdruck kommenden Werten identifiziert Der Vorstand beschließt über die Mitgliedschaft. Pflichtbeiträge werden nicht erhoben.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verein berechtigt alle Mitglieder zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts.
- (3) Mitglieder werden auf schriftlichen Antrag vom Vorstand durch mit 2/3 Mehrheit zu fassenden Beschluss aufgenommen. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
- mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitglieds,
- durch Austritt.
- durch Ausschluss aus dem Verein.
- (5) Der Austritt muss schriftlich gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Monats möglich.
- (6) Die Mitgliedschaft kann durch Ausschluss des Mitglieds beendet werden. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grunde, insbesondere bei vereinsschädigendem Verhalten wie z.B. bei fehlender Identifikation mit den Werten des Vereins, zulässig. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit.

 Das betroffene Mitglied hat das Recht, binnen 2 Wochen ab Zugang der schriftlichen Mitteilung

des Ausschlusses oder der Aufnahmeverweigerung die Mitgliederversammlung anzurufen, spätestens zwei Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung. Der Anruf der Mitgliederversammlung muss schriftlich erfolgen. Er hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss mit 2/3 Mehrheit und im Falle der Aufnahmeverweigerung mit einfacher Mehrheit.

Die Entscheidung wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt.

Der Ausschluss wird wirksam mit dem Zugang der schriftlichen Mitteilung des Vorstandsbeschlusses oder der Entscheidung der Mitgliederversammlung.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 5 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und das besondere Aufsichtsorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschluss- und Aufsichtsorgan. Sie ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Erlass allgemeiner Richtlinien für die Vereinsarbeit:
 - b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr;
 - c) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
 - d) Feststellung des Jahresabschlusses;
 - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und Entlastung des Vorstands;
 - f) Änderung der Satzung:
 - g) Auflösung des Vereins;
 - h) Entscheidung über Widersprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes über einen Vereinsausschluss bzw. einen abgelehnten Aufnahmeantrag;
 - i) Wahl der Mitglieder des besonderen Aufsichtsorgans;
 - j) Wahl eines Rechnungsprüfers und die Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichts;
 - k) Bestätigung des Verfahrens zur internen Beschwerdeführung.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vertretungsvorstand mindestens einmal jährlich schriftlich oder in elektronischer Form einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - a) der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt;
 - b) wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt. Die Ladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt 2 Wochen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden oder dem geschäftsführenden Vorstand (Generalsekretär) schriftlich oder in elektronischer Form unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einla-

dung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift, E-Mailadresse oder Telefax-/Faxnummer gerichtet wurde. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich oder in elektronischer Form die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom geschäftsführenden Vorstand (Generalsekretär) oder einem stellvertretenden Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder ein anderes Stimmrechtsverfahren verlangen.

Vorstandswahlen erfolgen durch schriftliche geheime Abstimmung.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind und die Mehrzahl der persönlich anwesenden Mitglieder und die Stimmübertragungen nicht dem Vorstand angehören. Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit, im Falle des § 6 Abs. 1 lit. f Änderung der Satzung und § 6 Abs. 1 lit. g Auflösung des Vereins mit 3/4 Mehrheit. Jedem anwesenden Mitglied kann eine Stimme eines abwesenden Mitglieds schriftlich übertragen werden. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder.

Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorstandsvorsitzende und bei dessen Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden oder der geschäftsführenden Vorstand (Generalsekretär) innerhalb von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die, wenn mindestens 2 Mitglieder außer dem Vorsitzenden anwesend sind, beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden einzeln gewählt, zuerst der Vorsitzende, dann der geschäftsführende Vorstand (Generalsekretär) und dann die stellvertretenden Vorsitzenden und zuletzt die übrigen Mitglieder. Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die Mitgliederversammlung kann auch virtuell abgehalten werden, ohne dass die Vereinsmitglieder an einem Ort zusammenkommen, sondern sich im Wege elektronischer Kommunikation zusammenfinden und ihre Mitgliedsrechte ausüben. Es ist auch möglich, dass ein Teil der Vereinsmitglieder an einem bestimmten Ort zusammenkommt und andere Mitglieder an der Mitgliederversammlung im Wege elektronischer Kommunikation teilnehmen. Über die Notwendigkeit einer virtuellen Versammlung entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände.

Die elektronische Kommunikation wird mittels einer über das Internet organisierten Konferenz, einer Telefonkonferenz oder einer Videokonferenz hergestellt. Die Mitglieder sind im Zuge der Einladung gemäß Satz 1 über die Zugangsdaten bzw. Wege (wie z.B. rechtzeitige Versendung eines Links) zu informieren. Die Ausübung der Mitgliedsrechte und dabei insbesondere eine Stimmabgabe sind nur bis zum Abschluss der virtuellen Mitgliederversammlung möglich. Nicht oder verspätet abgegebene Stimmen gelten als Enthaltung. Die Stimmabgabe kann auch per E-Mail oder Telefax/Fax erfolgen.

Vorstandswahlen erfolgen in geheimer Abstimmung mittels E-Mail oder Telefax/Fax. Unter ganz besonderen Umständen ist ausnahmsweise eine Mitgliederversammlung im schriftlichen Verfahren möglich. Auch hierüber entscheidet der Vorstand. Die Einladung erfolgt, wie in Satz 1 beschrieben. Die Einladungsfrist nach Satz 1 bezieht sich auf die Initiierung des schriftlichen Verfahrens. Anträge zur Änderung der Tagesordnung sind nur bis eine Woche vor der Initiierung (Zugang am Vereinssitz von Help) möglich. Die Stimmabgabe ist nur schriftlich oder per Telefax/Fax möglich. Der Zugang der Stimmabgabe muss bis zu dem in der Einla-

dung angegebenen Termin am Vereinssitz von Help erfolgen. Nicht oder verspätet abgegebene Stimmen gelten als Enthaltung.

- (4) Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Veranstaltung;
 - b) Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
 - c) Zahl der erschienenen Mitglieder;
 - d) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit;
 - e) die Tagesordnung;
 - f) die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültige Stimmen), die Art der Abstimmung;
 - g) Satzungs- und Zweckänderungsanträge;
 - h) Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

Beim schriftlichen Verfahren sind die Verfahrensabläufe beginnend mit der Initiierung entsprechend aufzuzeichnen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand hat bis zu 12 Mitglieder ausschließlich kooptierter Vorstandsmitglieder. Dem Vorstand sollen Abgeordnete der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien sowie weitere ordentliche Mitglieder angehören. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem geschäftsführenden Vorstand als Generalsekretär und zwei stellvertretenden Vorsitzenden sowie den weiteren Vorstandsmitgliedern. Gemeinsam bilden Sie den Gesamtvorstand.
- (2) Der Vorsitzende, der geschäftsführende Vorstand als Generalsekretär und die stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand i.S. des § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den geschäftsführenden Vorstand (Generalsekretär) oder einen der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Sie sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt. Der Vertretungsvorstand handelt im Rahmen der Vorgaben der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes. Arbeitnehmer des Vereins dürfen mit Ausnahme des geschäftsführenden Vorstands (Generalsekretär) nicht Mitglieder des Vertretungsvorstandes sein.
- (3) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen wählen. Für die Nachwahl gelten die Bestimmungen dieser Satzung über die Vorstandswahl.

Die vierjährige Amtszeit des geschäftsführenden Vorstandes (Generalsekretär) kann von der der übrigen Vorstandsmitglieder abweichen.

- (4) Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes bis auf die des geschäftsführenden Vorstandes (Generalsekretär) ist jederzeit widerruflich. Die Bestellung des geschäftsführenden Vorstandes (Generalsekretär) kann nur aus wichtigem Grund, wenn die Fortsetzung der Tätigkeit aus Sicht des Vereins unzumutbar ist, widerrufen werden. Dem Vertretungsvorstand steht ein Initiativrecht für die Einleitung des Widerrufsverfahrens hinsichtlich aller Vorstandsmitglieder zu. Die Entscheidung fällt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand führt hauptamtlich als Generalsekretär die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch diese Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan wie z.B. den Geschäftsführern zugewiesen sind. Der Vorsitzende oder die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten ihn im Falle der Verhinderung. Soweit

der Vorsitzende oder die stellvertretenden Vorsitzenden Geschäfte vornehmen wollen, zeigen sie dies mit Ausnahme von Notfällen frühzeitig dem geschäftsführenden Vorstand (Generalsekretär) an.

Der geschäftsführende Vorstand (Generalsekretär) unterrichtet den Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden mindestens einmal im Quartal, den Gesamtvorstand mindestens zweimal im Jahr über die Geschäftsführung. Bei Vorgängen von wesentlicher Bedeutung informiert der geschäftsführende Vorstand (Generalsekretär) den Gesamtvorstand unverzüglich. Dem Gesamtvorstand steht ein Auskunftsanspruch zu. Die Unterrichtung erfolgt in schriftlicher oder elektronischer Form oder wird mit Gegenzeichnung protokolliert.

Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- b) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
- c) die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen der stellvertretenen Vorsitzenden;
- d) die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
- e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- f) Bestellung Abberufung und Kontrolle der Geschäftsführung. Die laufende Kontrolle der Geschäftsführer obliegt grundsätzlich dem geschäftsführenden Vorstand (Generalsekretär).
- (6) Der Gesamtvorstand kann für die Amtszeit Ausschüsse bilden, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben fachlich beraten und unterstützen. Vorsitzende und Mitglieder der Ausschüsse werden vom Vorstand berufen. Der geschäftsführende Vorstand (Generalsekretär) bereitet unterstützt durch die Geschäftsführer die Sitzungen der Ausschüsse vor und gibt über alle mit der Arbeit der Ausschüsse verbundenen Aufgaben an den Vorstand und die Ausschussmitglieder Auskunft. Über die Sitzungen der Ausschüsse werden Protokollaufzeichnungen gefertigt, die dem Vorstand innerhalb von vier Wochen zugeleitet werden.
- (7) Der Gesamtvorstand kann ein Kuratorium berufen, dem Kuratorium sollen nicht mehr als 31 Mitglieder angehören. Das Kuratorium fördert und unterstützt die Vereinsarbeit, insbesondere durch seine Wirkung in der Öffentlichkeit. Das Kuratorium ist vom Vorstand über die Vereinsarbeit zu informieren.
- (8) Der Gesamtvorstand kann Ehrenmitglieder berufen, die sich um die Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben.
- (9) Der Gesamtvorstand kann Persönlichkeiten aus den verschiedensten Bereichen des öffentlichen Lebens für die Zeit seiner Wahl kooptieren. Die kooptierten Vorstandsmitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- (10) Der Gesamtvorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der geschäftsführende Vorstand (Generalsekretär) oder der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender anwesend sind. Die Einladung erfolgt schriftlich oder in elektronischer Form durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch die Stellvertreter oder den geschäftsführenden Vorstand (Generalsekretär)— auch in Eilfällen spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Die Einladung gilt dem Vorstand als zugegangen, wenn sie an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift, E-Mailadresse oder Telefax-/Faxnummer gerichtet wurde. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des geschäftsführenden Vorstandes (Generalsekretär) oder des stellvertretenden Vorsitzenden. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:

a) Ort und Zeit der Sitzung;

b) die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters;

c) die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

Die Vorstandssitzungen können auch virtuell abgehalten werden, ohne dass die Vorstandsmitglieder an einem Ort zusammenkommen, sondern sich im Wege elektronischer Kommunikation zusammenfinden und ihre Funktion ausüben. Es ist auch möglich, dass ein Teil der Vorstandsmitglieder an einem bestimmten Ort zusammenkommt und andere Vorstandsmitglieder an der Sitzung im Wege elektronischer Kommunikation teilnehmen. Über die Notwendigkeit einer virtuellen Versammlung entscheidet der Vertretungsvorstand unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände.

Die elektronische Kommunikation wird mittels einer über das Internet organisierten Konferenz, einer Telefonkonferenz oder einer Videokonferenz hergestellt. Die Vorstandsmitglieder sind im Zuge der Einladung gemäß Satz 2 über die Zugangsdaten bzw. Wege (wie z.B. rechtzeitige Versendung eines Links) zu informieren. Die Ausübung der Funktion und dabei insbesondere eine Stimmabgabe sind nur bis zum Abschluss der virtuellen Sitzung möglich. Nicht oder verspätet abgegebene Stimmen gelten als Enthaltung.

Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen oder im elektronischen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich oder per Telefax/Fax zustimmen. Nicht oder verspätet abgegebene Stimmen gelten als Enthaltung. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind zu protokollieren und zu verwahren.

- (11) Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der auch die Zusammenarbeit zwischen geschäftsführendem Vorstand (Generalsekretär) und den Geschäftsführern unter Berücksichtigung von § 9 Abs. 2 näher geregelt werden kann.
- (12) Der geschäftsführende Vorstand (Generalsekretär) erhält eine angemessene Vergütung.
- (13) Für ein Verschulden der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder bei der Ausführung der ihnen obliegenden Verrichtungen haftet der Verein ausschließlich. Im Innenverhältnis stellt der Verein die Vorstandsmitglieder von der Haftung gegenüber Dritten frei. Ausgenommen sind die Haftung, für die ein Erlass im Voraus ausgeschlossen ist, sowie Fälle mindestens der groben Fahrlässigkeit.

§ 8 Besonderes Aufsichtsorgan

- (1) Das besondere Aufsichtsorgan wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er hat mindestens 3 Mitglieder. Mindestens je 1 Person besitzt ökonomische und in Bezug auf das Arbeitsgebiet von Help fachspezifische Kompetenz. Das besondere Aufsichtsorgan wird für die Dauer von maximal 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mehrzahl der Mitglieder des besonderen Aufsichtsorgans soll diesem nicht länger als 8 Jahre angehören.
- (2) Die Mitglieder des besonderen Aufsichtsorgans sind nicht am operativen Geschäft beteiligt. Seine Mitglieder stehen in keinem Abhängigkeitsverhältnis zur Organisation oder dem Vorstand, gehören nicht dem Vorstand an und sind nicht persönlich mit den Mitgliedern des Vorstandes verbunden.
- (3) Aufgabe des besonderen Aufsichtsorgans ist die Überwachung des Vorstandes. Das besondere Aufsichtsorgan berichtet der Mitgliederversammlung. Seine Tätigkeit wird in einer Geschäftsordnung näher geregelt.
- (4) Das besondere Aufsichtsorgan tritt regelmäßig und mindestens dreimal im Jahr zusammen, davon mindestens zweimal persönlich. Das besondere Aufsichtsorgan ist beschlussfähig,

wenn an den Zusammenkünften wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder persönlich teilnimmt. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Sitzungen werden protokolliert.

(5) Das besondere Aufsichtsorgan ist berechtigt, den Vorstandsvorsitzenden mit der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu beauftragen, wenn es mindestens 75 % seiner Mitglieder verlangen. In diesem Fall sind die Mitglieder des Vereins unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung zu laden.

§ 9 Geschäftsführer

- (1) Die Geschäftsführer führen als besondere Vertreter gemäß § 30 BGB die Geschäfte des Vereins auf Weisung des Gesamtvorstandes, nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und den sonstigen Bestimmungen der Mitgliederversammlung sowie der Geschäftsordnung gemäß § 7 Abs. 11.
- (2) Den Geschäftsführern werden Geschäftsbereiche zugewiesen. Für die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte in ihren jeweiligen Bereichen sind sie jeweils verantwortlich, insbesondere für
- die Aufstellung und Umsetzung der Jahresplanung sowie die Erarbeitung und Durchführung von Konzepten zur Verwirklichung der Satzungszwecke,
- die Führung von hauptamtlichen Mitarbeitern inklusive Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
- das Berichts-, Kontroll- und Rechnungswesens,
- die Bereitstellung erforderlicher Arbeitshilfen für die Vereinsorgane und Gremien des Vereins,
- alle sonstigen Rechtshandlungen, die zur Wahrnehmung der Geschäftsaufgaben erforderlich sind.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung in § 6 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Nordrhein -Westfalen e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Schlussbestimmungen

Sollten sich einzelne Bestimmungen der Satzung oder eine künftig in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar herausstellen, so wird dadurch die Gültigkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Falle ist die ungültige oder undurchführbare Bestimmung durch Beschluss der Mitglieder möglichst so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung der Satzung eine ergänzungsbedürftige Satzungslücke offenbar wird.

Satzungsneufassung (Mitgliederversammlung am 10. Mai 2022)

§ 12 Inkrafttreten
Diese Satzung wurde in der vorliegenden Fassung in der Mitgliederversammlung von Help - Hilfe zur Selbsthilfe e.V. am 10.05.2022 beschlossen.

Vorstandsvorsitzender

Sabine Preker Protokollführerin

Sasmie Reke